

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – VERTRAGSSCHLUSS

- 1.1. Die Annahme der Beauftragung durch den Lieferanten (nachfolgend der „Lieferant“) beinhaltet die Annahme dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), die die Vertragsbeziehung zwischen der Eberle Controls GmbH und dem Lieferanten regeln, jedoch vorbehaltlich der konkreten Auftragsbedingungen für die Bestellung von Produkten, Lieferungen, Arbeiten und/oder Serviceleistungen wie in der Beauftragung von Eberle Controls GmbH beschrieben („Auftrag“) und unter Ausschluss sonstiger Bestimmungen, deren Anwendung der Lieferant auferlegen bzw. einbeziehen möchte oder die von Rechts wegen, durch Branchenüblichkeit, Gewohnheit oder konkludent einbezogen werden. Im Rahmen dieser AEB werden Eberle Controls GmbH und der Lieferant gemeinsam als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet. Die Einkaufsbedingungen von Eberle Controls GmbH gelten auch dann, wenn Eberle Controls GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt und/oder deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Die Parteien vereinbaren, dass Eberle Controls GmbHs Einkaufszusage (d. h. die Wirksamkeit des beim Lieferanten eingegangenen Auftrags) davon abhängt, dass der Lieferant alle Bestimmungen des Auftrags, einschließlich dieser AEB, annimmt.

2. LIEFERUNG – ANNAHME VON LIEFERUNGEN

- 2.1. Sofern im Auftrag nicht etwas anderes vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung der Waren DDP an die im Auftrag angegebene Lieferadresse oder einen anderen, dem Verkäufer des Käufers vor der Lieferung der Waren bekanntgegebenen Lieferort. Alle Lieferungen haben während der üblichen Geschäftsstunden des Käufers zu erfolgen
- 2.2. Der Liefertermin ist im Auftrag anzugeben. Die Einhaltung der Lieferfristen gehört zu den Hauptpflichten des Vertrages.
- 2.3. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beigelegt ist, auf dem, zusätzlich zu den in Klausel 11 dargelegten Erfordernissen, die Anzahl der Pakete, der Inhalt sowie, im Fall einer Teillieferung, die noch ausstehenden Liefermengen angegeben sind.
- 2.4. Werden die Waren nicht bis zum Liefertermin geliefert, behält sich der Käufer unbeschadet anderer ihm gegebenenfalls zustehender Rechte das Recht vor: (i) ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; (ii) die Annahme weiterer Warenlieferungen, die der Verkäufer noch versucht zu tätigen, abzulehnen; (iii) 1 % des Kaufpreises für jeden Werktag, an dem der Verzug andauert, bis zu einem Höchstbetrag von 10 % vom Preis der Waren abzuziehen oder, falls der Käufer den Preis bereits gezahlt hat, diesen Betrag vom Verkäufer als Vertragsstrafe für Verzug zu fordern; und (iv) Schadensersatz für Kosten, Verluste, entgangenen Gewinn oder Aufwendungen zu fordern, die dem Käufer entstanden und die durch die Vertragsstrafe nicht ausgeglichen wurden und die auf jeden Fall auf den Verzug des Verkäufers bei der Lieferung der Waren zurückzuführen sind.
- 2.5. Im Fall einer vorzeitigen Lieferung der Waren darf der Käufer die Waren auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückschicken.
- 2.6. Ist ein Auftrag in mehreren Teillieferungen über einen bestimmten Zeitraum zu erfüllen, kann der Käufer die Konstruktion oder Spezifikation der bestellten Waren für die noch ausstehenden Lieferungen mit zeitlich angemessener Vorankündigung gegenüber dem Verkäufer ändern.
- 2.7. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme von Waren zu verweigern, die nicht den Bestimmungen des Vertrages entsprechen, und eine Abnahme der Waren gilt solange nicht als erfolgt, bis der Käufer 14 Tage Zeit hatte, um die Waren nach der Lieferung in Augenschein zu nehmen. Der Käufer hat außerdem das Recht, die Waren jederzeit während der Gewährleistungsfrist zurückzuweisen, falls verborgene Mängel an den Waren festgestellt werden.

3. LIEFERZEITEN – PAUSCHALISierter SCHADENSERSATZ (LIQUIDATED DAMAGES)

Bei Liefer- oder Annahmeverzug, der nicht

(a) durch ein Ereignis verursacht wurden, das außerhalb der Kontrolle einer der Parteien (bzw. der im Namen der jeweiligen Partei handelnden Personen) liegt und aufgrund seiner Art von der jeweiligen Partei (bzw. Person) nicht vorhersehbar war bzw. es, sofern es vorhersehbar gewesen wäre, nicht vermeidbar war, einschließlich, Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, Unwetter, Überschwemmungen, Ausschreitungen, Feuer, Sabotage, Aufruhr und innere Unruhen, Einmischung von Zivil- oder Militärbehörden, (erklärte oder nicht erklärte) Kriegshandlungen oder Kampfhandlungen oder sonstige nationale oder internationale Katastrophen oder eine oder mehrere terroristische Handlung/en oder ein Ausfall der Energieversorgung (ein „Ereignis Höherer Gewalt“) und nicht vom Lieferanten zu vertreten sind; bzw.

(b) ansonsten nicht vom Lieferanten zu vertreten sind;

schuldet der Lieferant pauschalierten Schadensersatz für den Verzug; dieser berechnet sich nach der Gesamtnettosumme des sich im Verzug befindlichen Liefergegenstandes in Höhe von 1 % pro Kalenderwoche des Verzugs bis zu einem Höchstbetrag von 5 % dieser Summe. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass Eberle Controls GmbH kein Schaden entstanden oder dieser geringer als oben beschrieben ist. Bei Beträgen, die diesen Höchstbetrag übersteigen, behält sich Eberle Controls GmbH das Recht vor,

(a) den tatsächlichen Schaden vom Lieferanten im Rahmen des Schadensersatzes einzufordern; und

(b) vom Auftrag ganz oder teilweise durch den Lieferanten zurückzutreten (unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche).

Der pauschalierte Verzugschaden wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

4. ÄNDERUNGEN

- 4.1. Eberle Controls GmbH hat jederzeit während der Auftragserbringung das Recht, Änderungen im Hinblick auf die Menge oder den Inhalt des Liefergegenstands zu verlangen, und der Lieferant nimmt diesen Grundsatz hiermit an. Derartige Änderungen müssen in einer zwischen Eberle Controls GmbH und dem Lieferanten verhandelten Änderungsvereinbarung festgehalten werden, in der die gegebenenfalls neuen vertraglichen Liefer-/Annahmefristen und die entsprechenden Anpassungen der wirtschaftlichen Bestimmungen des ursprünglichen Auftrags festgelegt sind. Sollten die Parteien sich hinsichtlich der Änderungsbestimmungen nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab der Änderungsanfrage durch Eberle Controls GmbH schriftlich einigen können, ist Eberle Controls GmbH berechtigt, die Änderungen einseitig zu bestimmen, vorausgesetzt dass Eberle Controls GmbH sämtliche gegebenenfalls anfallenden Preiserhöhungen, die angemessen erscheinen, bezahlt und vorbehaltlich des Rechts des Lieferanten, den Betrag zu bestreiten sowie nur dann, wenn die Änderung dem Lieferanten zumutbar ist und Eberle Controls GmbH ein berechtigtes Interesse daran hat.
- 4.2. Der Lieferant erkennt an, dass die Installation, Bereitstellung oder Durchführung des Liefergegenstands in Gebieten verortet ist, die bereits oder gegebenenfalls in der Zukunft von der vorherrschenden COVID-19-Epidemie/-Pandemie betroffen sind bzw. sein werden und dass diese Situation dazu führen kann, dass die Kapazitäten von Eberle Controls GmbH zur Annahme des Liefergegenstands oder Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen AEB unterbrochen, behindert oder verzögert werden, unabhängig davon ob diese Unterbrechung, Behinderung oder Verzögerung auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die durch Behörden angeordnet werden oder freiwillig von Eberle Controls GmbH (oder seinen Unterauftragnehmern) als Präventiv- oder

Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden, um die Mitarbeiter von Eberle Controls GmbH keinem gefährlichen Kontakt auszusetzen. Der Lieferant erkennt daher an, dass Eberle Controls GmbH, sofern Eberle Controls GmbH dies nicht vertreten muss, unter diesen Umständen von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen AEB befreit ist, und Eberle Controls GmbH hat das Recht, von Aufträgen zurückzutreten oder diese zeitlich zu verschieben, ohne dass dies eine Vertragsstrafe, sonstige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aus einer Kündigung wegen Nichterfüllung nach sich zieht.

5. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 5.1. Unbeschadet eines dem Käufer gegebenenfalls gemäß diesen Geschäftsbedingungen zustehenden Zurückweisungsrechtes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware erst nach vollständiger Lieferung gemäß Klausel 7 und erst nach Entladung und Stapelung der Ware beim Käufer auf den Käufer über, wobei zugleich der Eigentumsübergang erfolgt. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen dieser Klausel und dem anwendbaren Incoterm, geht diese Klausel vor, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- 5.2. Weist der Käufer Waren zurück, gehen Eigentum und Gefahr innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung der Zurückweisung beim Verkäufer wieder auf den Verkäufer über.

6. ERSATZTEILE

- 6.1. Der Verkäufer hat dem Käufer für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Ersatzteilen für die Waren zu beliefern oder entsprechende Bezugsquellen zur Verfügung zu stellen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Waren bei sachgemäßer Verwendung für einen Zeitraum von 24 Monaten: (i) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind; (ii) neu und nicht überholt oder wieder instandgesetzt sind; (iii) den Spezifikationen im Vertrag entsprechen und, falls vereinbart oder im Auftrag vorgesehen, die angegebenen ppm-Grenzwerte nicht überschreiten; und (iv) hinsichtlich Form, Zustand und Funktion für den beabsichtigten Zweck geeignet sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass etwaige im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren erbrachten Dienstleistungen in ordnungsgemäßer und sachgerechter Art und Weise von ausgebildeten Mitarbeitern erbracht werden.
- 7.2. Der Verkäufer räumt dem Käufer alle von Sublieferanten und Subunternehmern des Verkäufers zugunsten des Verkäufers gewährten Gewährleistungen auch dem Käufer ein und verpflichtet sich, die Rechte aus diesen Gewährleistungen im Namen des Käufers durchzusetzen. Alle Gewährleistungen des Verkäufers gelten einzeln und in ihrer Gesamtheit zugunsten des Käufers, zugunsten dessen Rechtsnachfolgers, Kunden und der Benutzer der vom Käufer verkauften Waren der Kunden. Die vorstehend genannten Gewährleistungen gelten zusätzlich zu allen gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Gewährleistungen und allen vom Verkäufer anderweitig übernommenen Gewährleistungen und dauern nach der Annahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer fort.
- 7.3. Der Käufer hat den Verkäufer nach der Feststellung eines Mangels an den Waren unverzüglich von einem solchen Mangel zu unterrichten; er ist jedoch normalerweise nicht verpflichtet, die Waren auf Mängel zu untersuchen.

8. MÄNGELANSPRÜCHE

- 8.1. Unbeschadet etwaiger anderer dem Käufer zustehender Rechte und unabhängig davon, ob irgendein Teil der Waren bereits vom Käufer abgenommen wurden oder nicht, gilt Folgendes: Werden Waren nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag geliefert oder erfüllt der Verkäufer die Bestimmungen des Vertrages nicht, so hat der Käufer das Recht, nach eigenem Ermessen die folgenden Rechte wahrzunehmen: (i) den Verkäufer aufzufordern, die Waren innerhalb von 14 Tagen nach einer entsprechenden Mitteilungen des Käufers (auf Kosten des Verkäufers) zu

reparieren oder zu ersetzen; (ii) die Annahme weiterer Lieferungen der Waren ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer zu verweigern (es sei denn, der Verkäufer kann beweisen, dass weitere Lieferungen uneingeschränkt in Übereinstimmung mit dem Vertrag erfolgen); (iii) die Waren (ganz oder teilweise) zurückzuweisen und sie auf Gefahr und Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückzuschicken mit der Maßgabe, dass der Verkäufer einen etwa für die so zurückgeschickten Waren gezahlten Betrag unverzüglich zurückzuerstatten hat; und (iv) Schadenersatz für den infolge des Verstoßes bzw. der Verstöße des Verkäufers gegen den Vertrag gegebenenfalls entstandenen Schaden zu fordern.

9. SCHADLOSHALTUNG

9.1. Der Verkäufer hat den Käufer in Bezug auf jegliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Kosten, Gebühren und Aufwendungen uneingeschränkt freizustellen und schadlos zu halten, die gegen den Käufer geltend gemacht werden oder dem Käufer entstehen bezüglich oder infolge: (i) mangelhafter Herstellung, Qualität, Konstruktion oder Materialien, einschließlich jeglicher Produktrückrufe oder Korrekturmaßnahmen; (ii) einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung eines Rechtes an geistigem Eigentum durch die Benutzung oder den Verkauf der an den Käufer gelieferten Artikel, Waren oder Materialien, sofern und soweit die Verletzung nicht darauf zurückzuführen ist, dass der Verkäufer die Konstruktionsvorgaben oder Anweisungen des Käufers befolgt hat; (iii) Verletzung oder Tod von Personen oder Verlust oder Beschädigung von Sachen durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, der Subunternehmer oder Vertreter oder durch mangelhafte Konstruktion, Fabrikation oder Materialien, sofern und soweit die Verletzung, der Tod, der Verlust oder die Beschädigung nicht durch die Fahrlässigkeit des Käufers verursacht wurde; (iv) Nichterfüllung der Bestimmungen von Klausel 4 durch den Verkäufer; (v) aller Ansprüche, die zu irgendeiner Zeit gegen den Käufer geltend gemacht werden und die aus Unfällen der Arbeitnehmer des Verkäufers oder der Arbeitnehmer der Subunternehmer des Verkäufers resultieren; und (vi) jeglicher Verbindlichkeiten, die zu irgendeiner Zeit aus rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen der Arbeitnehmer des Verkäufers oder der Arbeitnehmer der Subunternehmer des Verkäufers entstehen.

10. VERSICHERUNG

10.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, für eine ausreichende, den Anforderungen des Käufers genügende Versicherung gegen alle in Klausel 17 aufgeführten Risiken zu sorgen und wird dem Käufer auf dessen Anfrage die betreffende Versicherungspolice sowie den Nachweis der Zahlung der fälligen Versicherungsprämien vorlegen.

11. KENNZEICHNUNG, VERPACKUNG UND DOKUMENTATION

11.1. Der Lieferant wird die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG und der harmonisierten Norm EN 50581 sowie sämtliche Gesetzgebung zu deren Umsetzung einhalten, einschließlich die Verpflichtung des Herstellers eine Konformitätserklärung in Form einer angemessenen technischen Dokumentation auszustellen.

11.2. Die Lieferung des Liefergegenstands erfolgt in einer für den Liefergegenstand angemessenen Verpackung, die den angemessenen Schutz des Liefergegenstandes bietet, insbesondere gegen schlechtes Wetter, Korrosion, Vibrationen, Unfälle beim Be- und Entladen und ohne Einschränkungen für Transport und Lagerung. Die Verpackung muss branchenüblich sein und den im Auftrag enthaltenen Spezifikationen entsprechen. Sofern nicht anderweitig geregelt, wird auf die Verpackung kein Pfand erhoben; sollte dies dennoch der Fall sein, wird die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt. Die Lieferung des Liefergegenstands erfolgt zusammen mit der für ihren Gebrauch, die Wartung und die Instandhaltung erforderlichen Dokumentation.

11.3. Die für die Lieferung verwendete Verpackung muss die in den geltenden EU-Richtlinien und -Verordnungen festgelegten Voraussetzungen sowie die Vorgaben der national geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfüllen.

- 11.4. Der Lieferant muss jederzeit in der Lage sein, auf Anfrage von Eberle Controls GmbH oder eines Kontrolleurs eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Verpackungsbestimmungen auszustellen.
- 11.5. Die für den Gebrauch, die Wartung und die Instandhaltung des Liefergegenstands erforderliche Dokumentation muss dem Liefergegenstand beiliegen sowie sämtliche sonstige Unterlagen, die gegebenenfalls gemäß dem Auftrag und/oder den anwendbaren Vorgaben erforderlich sind.

12. UNTERSUCHUNG

- 12.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand mangelfrei ist und den vertraglich vereinbarten Vorgaben entspricht. Unter keinen Umständen entbinden die von Eberle Controls GmbH vor, während oder nach der Lieferung/Annahme durchgeführten Untersuchungen den Lieferanten von seiner Pflicht, einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern.
- 12.2. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten, von den zuständigen offiziellen Stelle sämtliche Genehmigungen und Zertifizierungen einzuholen, die in Verbindung mit der Konzeption, der Herstellung, dem Transport, der Installation, der Inspektion und der Prüfung des Liefergegenstands erforderlich sind.

13. VERSAND

Gleichzeitig mit Versand des Liefergegenstands hat der Lieferant Eberle Controls GmbH per E-Mail eine Kopie der Versandmitteilung zuzusenden, worin die Bezeichnung und das Datum des Auftrags, die Anzahl der Pakete und eine genaue Beschreibung des versandten Liefergegenstands angegeben ist. Das Original dieser Mitteilung hat jedem Paketversand zusammen mit den Konformitätsbestätigungen und den Verifizierungsberichten beizuliegen.

14. ANNAHMEVERWEIGERUNG VON LIEFERUNGEN

Eberle Controls GmbH kann die Annahme von Liefergegenstände des Lieferanten verweigern, wenn diese nicht den Auftragspezifikationen entsprechen. Liefergegenstände, deren Annahme verweigert wurde, gelten als nicht geliefert/angenommen und sind vom Lieferanten auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung zurückzunehmen. Andernfalls wird der Liefergegenstand dem Lieferanten auf eigene Kosten und Gefahr zurückgesendet. Bei einer verweigerter Lieferung kann Eberle Controls GmbH den Lieferanten auffordern, so bald wie möglich einen neuen Liefergegenstand bereitzustellen; zudem ist Eberle Controls GmbH in einem solchen Fall berechtigt, ab Eintritt des Lieferverzugs pauschalierten Schadenersatz gemäß vorstehender Ziffer 3 geltend zu machen.

15. RECHNUNGSSTELLUNG

- 15.1. Sämtliche Rechnungen sind an die im Auftrag genannte Rechnungsadresse zu senden und müssen die Referenzen von Eberle Controls GmbH enthalten ebenso wie Bezug nehmen auf die entsprechende Bestellung. Jede Rechnung hat sich nur auf einen Auftrag zu beziehen und hat eine Beschreibung des abgerechneten Liefergegenstands sowie den Stückpreis und den Lieferumfang zu enthalten.
- 15.2. Eberle Controls GmbH behält sich das Recht vor, Rechnungen zurückzuweisen, die nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Bestimmungen dieser Ziffer übereinstimmen. Eberle Controls GmbH wird dem Lieferanten Abweichungen der Menge oder Qualität des Liefergegenstands oder des in Rechnung gestellten Preises mitteilen und den Betrag zurückfordern oder, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, die Forderung in entsprechender Höhe gegen einer anderen fälligen Summe aufrechnen. Der Lieferant muss Einwendungen und Einreden gegen die Forderung innerhalb von einem Jahr ab Ende des Jahres der Kenntnis der Forderung geltend machen. Werden innerhalb dieses Zeitraums keine Einwendungen und Einreden geltende gemacht, so gilt die Forderung als angenommen und der Lieferant muss eine korrigierte Rechnung erstellen und eine entsprechende Gutschrift ausstellen oder den entsprechenden Betrag innerhalb von fünf (5) Werktagen rückerstatten.

16. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 16.1. Sofern im Auftrag nicht anders angegeben, sind die im Auftrag angegebenen Preise bindend und nicht abänderbar und verstehen sich inklusive Transport einschließlich der Verpackungs-, Versicherungs- und Lieferkosten sowie zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 16.2. Falls im Auftrag keine gegenteiligen Regelungen getroffen wurden, erfolgen Zahlungen per Banküberweisung innerhalb von sechzig (60) Tagen netto nach Erhalt der Lieferung bzw. dem späteren Zugang der Rechnung. Eberle Controls GmbH wird Zahlungen in Höhe der Differenz aufgrund einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung so lange zurückbehalten, bis eine entsprechende Gutschrift erfolgt ist bzw. eine korrigierte Rechnung ausgestellt wurde.

17. ABTRETUNG

- 17.1. Sollte der Lieferant seine Zahlungsansprüche aus dem Auftrag ganz oder teilweise abtreten, wird dies der bei Eberle Controls GmbH für Lieferanten zuständige Stelle (Supplier Accounts Department) ordnungsgemäß mindestens fünfzehn (15) Tage zuvor schriftlich mitteilen. Gleiches gilt für Vereinbarungen in Bezug auf ein Factoring-Geschäft.
- 17.2. Mit der Ausnahme von Zahlungsansprüchen darf der Lieferant Rechte und/oder Pflichten aus dem Auftrag ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Eberle Controls GmbH weder ganz noch teilweise abtreten/übertragen.
- 17.3. Sollte der Lieferant einen Factoring-Vertrag unterzeichnet und Eberle Controls GmbH ordnungsgemäß darüber informiert haben, sind alle Zahlungen auf Rechnungen des Lieferanten an die Factoring-Gesellschaft zu leisten, mit welcher der Lieferant den Vertrag abgeschlossen hat.

18. UNTERAUFTRAGNEHMER

Sofern ein besonderes Interesse von Eberle Controls GmbH an einer höchstpersönlichen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen besteht, wird der Lieferant den Auftrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Eberle Controls GmbH weder ganz noch teilweise untervergeben. Eberle Controls GmbH behält sich in diesem Fall das Recht vor, den vom Lieferanten vorgeschlagenen Unterauftragnehmer abzulehnen. Sollte der Lieferant den Auftrag oder Teile davon ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Eberle Controls GmbH untervergeben, kann Eberle Controls GmbH von dem Auftrag unbeschadet der Eberle Controls GmbH zustehenden Schadensersatzansprüche zurücktreten.

19. FORMEN, WERKZEUGE, TESTRESSOURCEN

- 19.1. Formen, Werkzeuge oder Testressourcen („Geräte“), die speziell in Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags auf Kosten von Eberle Controls GmbH hergestellt werden, gehen bei Fertigstellung in das ausschließliche Eigentum von Eberle Controls GmbH über und dürfen vom Lieferanten nur verwendet werden, um die von Eberle Controls GmbH getätigten Aufträge zu erfüllen. Falls die Geräte auf dem Gelände des Lieferanten aufbewahrt werden, müssen sie mit einem Namensschild von Eberle Controls GmbH versehen sein und im Falle eines Rücktritts von allen bzw. Erfüllung aller Aufträge, für die diese Geräte verwendet werden, unverzüglich in funktionstüchtigem Zustand an Eberle Controls GmbH zurückgegeben werden. Der Lieferant verwahrt die Geräte auf eigene Gefahr und hat diese angemessen zu versichern.
- 19.2. Im vom Lieferanten verschuldeten Schadensfall hat der Lieferant die Geräte auf eigene Kosten so schnell wie möglich in ihren Originalzustand zu versetzen, außer das jeweilige Gerät hat einen Totalschaden; bei einem Totalschaden muss der Lieferant bei Verschulden den Zeitwert des jeweiligen Geräts an Eberle Controls GmbH bezahlen.

20. GEWÄHRLEISTUNG

- 20.1. Der Lieferant gewährleistet für einen Zeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten ab dem Lieferdatum bzw. dem Abnahmedatum, sofern ein Abnahmeprozess erforderlich ist, dass der Liefergegenstand im Hinblick auf das Design, die Performance, das Material, die Herstellung bzw. die Verarbeitung bei Lieferung oder Abnahme mangelfrei ist, es sei denn, es handelt sich hierbei

um ein Bauwerk oder eine für ein Bauwerk bestimmte Sache bzw. um ein dingliches Herausgaberecht oder im Grundbuch eingetragenes Recht, für das die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährleistung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Wenn Eberle Controls GmbH oder ein Kunde von Eberle Controls GmbH einen Mangel oder ein Problem bezüglich des Liefergegenstands feststellt, wird der Lieferant den Liefergegenstand nach Wahl von Eberle Controls GmbH auf Kosten des Lieferanten (einschließlich Reisekosten und die Kosten der Demontage/des Wiedereinbaus) nachbessern, reparieren oder ersetzen, sodass der Liefergegenstand gemäß den Vorgaben des Auftrags voll funktionstüchtig und in jeglicher Hinsicht mangelfrei ist.

- 20.2.** Versäumt es der Lieferant nach einer erfolgten Mängelanzeige, den Mangel innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der sich an der Beeinträchtigung von Eberle Controls GmbH bzw. Eberle Controls GmbHs Kunden aufgrund des Mangels bemisst, zu beseitigen (nach zwei Versuchen bei Vorliegen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrags, nach einem Versuch bei Vorliegen eines Werkvertrags), behält sich Eberle Controls GmbH das Recht vor, den Mangel selbst zu beheben oder einen Dritten mit der Behebung zu beauftragen, wobei Eberle Controls GmbH die entstehenden Kosten bei Vorliegen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrags im Rahmen des Schadensersatzes und bei Vorliegen eines Werkvertrags im Rahmen der Nacherfüllung geltend machen kann.

21. HAFTUNG

Der Lieferant haftet gegenüber Eberle Controls GmbH im gesetzlichen Umfang.

22. GEISTIGES EIGENTUM

- 22.1.** Der von Eberle Controls GmbH beauftragte Liefergegenstand, einschließlich das Knowhow und sämtliche Leistungen, Ergebnisse, Erfindungen, Software und urheberrechtlich geschützten Werke, die im Rahmen der Leistungserbringung konzipiert oder entwickelt werden, sowie sämtliche damit einhergehenden geistigen Eigentumsrechte („Arbeitsergebnisse“) und sofern dies der Natur des jeweiligen Auftrags innewohnt, geht nach Zahlung des vereinbarten Preises in das ausschließliche Eigentum von Eberle Controls GmbH über, sofern dieser Eigentumsübergang Vertragsbestandteil ist. Sollte es rechtlich nicht möglich sein, das Eigentum an einem Arbeitsergebnis zu übertragen, so erhält Eberle Controls GmbH ein exklusives, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, an denen keine Rechte Dritter bestehen wie Namensrechte des Urhebers.

- 22.2.** Unbeschadet Ziffer 17.1, wird der Lieferant, jeweils sofern dies der Natur des jeweiligen Auftrags innewohnt sämtliche Arbeitsergebnisse und damit einhergehende geistigen/gewerbliche Eigentumsrechte bei Entstehung an Eberle Controls GmbH abtreten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

(i) das ortsunabhängige Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu sämtlichen Zwecken und für eine unbegrenzte Anzahl an Nutzern;

(ii) das Recht, so viele Kopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen, wie es Eberle Controls GmbH für zweckmäßig erachtet, auf jedem beliebigen Medium und mit sämtlichen derzeit bekannten und künftig entwickelten Mitteln;

(iii) das Recht zur Darstellung der Arbeitsergebnisse unter Nutzung jeglicher derzeit bekannten und künftig entwickelten Verfahren bzw. über jedes beliebige Medium, sowohl ohne weitere Kosten als auch gegen Bezahlung;

(iv) das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise selbst anzupassen und/oder abzuändern oder einen ausgewählten Dritten damit zu beauftragen; und

(v) das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise ohne weitere Kosten oder gegen Bezahlung direkt oder indirekt zu übertragen und/oder zu vertreiben, in jeglicher Form, mit jeglichen Mitteln und auf jeglichem Medium.

- 22.3.** Im Falle einer Eigentumsübertragung oder einem ausschließlichen Nutzungsrecht gemäß Ziffer 22.1 oder falls dies aus der Natur des Auftrags zu schließen ist, hat der Lieferant Eberle Controls GmbH auf Anfrage die Quell- und Objektprogramme/-codes für die Software zur Verfügung zu stellen, die ein integraler Bestandteil der Arbeitsergebnisse ist, sowie die dazugehörige Dokumentation.
- 22.4.** Im Falle einer Eigentumsübertragung oder einem ausschließlichen Nutzungsrecht gemäß Ziffer 22.1 wird der Lieferant
- (a)** keine Anträge auf Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten an den Arbeitsergebnissen einreichen und bestätigt hiermit, dass allein Eberle Controls GmbH dazu berechtigt ist, die erforderlichen Schritte zur Feststellung und zum Schutz der Rechte an den Arbeitsergebnissen einzuleiten. Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant, Eberle Controls GmbH die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit Eberle Controls GmbH die Arbeitsergebnisse schützen, verteidigen und verwerten kann;
 - (b)** die Arbeitsergebnisse weder direkt noch indirekt auf irgendeine Weise zu einem anderen Zweck nutzen als der Erfüllung des Auftrags.
- 22.5.** Die nach dieser Ziffer 22.1 übertragenen Rechte werden weltweit und für die gesamte Dauer der für die geistigen Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen wirksamen gesetzlichen Schutzwirkung und in Übereinstimmung mit sämtlichen maßgeblichen Gesetzen und internationalen Abkommen übertragen.
- 22.6.** Der Lieferant wird Eberle Controls GmbH und sämtliche Tochtergesellschaften von Eberle Controls GmbH von sämtlichen rechtlichen Maßnahmen, die Dritte aufgrund von (angeblichen oder festgestellten) Urheberrechtsverletzungen einleiten, und/oder Ansprüchen, die Dritte im Hinblick auf die geistigen Eigentumsrechte an den im Rahmen des Auftrags gelieferten bzw. erstellten Liefergegenständen und/oder Arbeitsergebnissen geltend machen, freistellen und schadlos halten, sofern der Lieferant dies zu vertreten hat. Im Falle von rechtlichen Schritten gegen eine Konzerngesellschaft von Eberle Controls GmbH, wird der Lieferant Eberle Controls GmbH sowie Eberle Controls GmbHs Kunden, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer auf Verlangen vollumfänglich von sämtlichen Verbindlichkeiten (einschließlich Steuerverbindlichkeiten), direkten, indirekten und Folgeschäden, Schadensersatzansprüchen, Klagen, Verfahren und Rechtskosten (auf Grundlage einer Haftungsfreistellung), Urteilen sowie Kosten (einschließlich Durchsetzungskosten) und Auslagen, die Eberle Controls GmbH bzw. den Kunden, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Unterauftragnehmern von Eberle Controls GmbH gleich in welcher Form als direkte oder indirekte Folge aus oder in Verbindung mit einem Anspruch aufgrund einer Verletzung von geistigen Eigentumsrechten (einschließlich der Abwehr und Beilegung des Anspruchs) entstehen bzw. dort auftreten, freistellen und diesbezüglich Schad- und klaglos halten, sofern der Lieferant dies zu vertreten hat.

23. GEHEIMHALTUNG

- 23.1.** Jegliche Informationen (mit Ausnahme der Informationen, die unter den Ausnahmen in Ziffer 23.4 aufgeführt sind), die von den Parteien ausgetauscht werden oder zu denen die Parteien gegebenenfalls in Zusammenhang mit dem Auftrag Zugang haben, gelten unabhängig von ihrer Art oder dem Offenlegungsmedium (unabhängig davon, ob die Informationen schriftlich, mündlich, elektronisch oder in einer anderen Form offengelegt werden) als streng vertraulich und sind von der empfangenden Partei (der „Empfänger“) ausschließlich für die Auftrags Erfüllung und zu keinem anderen Zweck zu verwenden („Vertrauliche Informationen“).
- 23.2.** Der Empfänger wird:
- (a)** die Vertraulichen Informationen vertraulich behandeln, sicher verwahren und nur in der Art und in dem Rahmen offenlegen, wie es in diesen AEB oder dem Auftrag ausdrücklich erlaubt ist; und
 - (b)** die Vertraulichen Informationen nur soweit nutzen, wie es für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen AEB oder dem Auftrag erforderlich ist.
- 23.3.** Der Empfänger kann die Vertraulichen Informationen

- (a) seinen leitenden Angestellten und Mitarbeitern offenlegen sowie, im Falle von Eberle Controls GmbH, seinen Vertretern und Unterauftragnehmern, die Zugang zu den Vertraulichen Informationen benötigen, um ihre Verpflichtungen aus diesen AEB zu erfüllen; und
 - (b) offenlegen, sofern dies zur Beschreibung des Rechtswegs gemäß Ziffer 28 erforderlich ist.
- 23.4.** Die Verpflichtungen des Empfängers aus dieser Ziffer beziehen sich nicht auf Vertrauliche Informationen, hinsichtlich welcher der Empfänger nachweisen kann,
- (a) dass sie ohne ein Verschulden des Empfängers nicht länger geheim sind;
 - (b) dass sie sich vor der Offenlegung durch oder im Namen der offenlegenden Partei (die „Offenlegende Partei“) bereits im Besitz des Empfängers befunden haben;
 - (c) dass er sie von einem Dritten erhalten hat, der ohne eine Geheimhaltungsverpflichtung in den Besitz der Vertraulichen Informationen gekommen ist und dem es frei steht, diese dem Empfänger uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen;
 - (d) dass der Empfänger die Vertraulichen Informationen ohne einen Verstoß gegen diese AEB unabhängig entwickelt hat; oder
 - (e) dass die Vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder im Nachhinein ohne ein Verschulden des Empfängers öffentlich bekannt werden.
- 23.5.** Außer Eberle Controls GmbH hat dem ausdrücklich zuvor zugestimmt, verpflichtet sich der Lieferant zudem, seine Geschäftsbeziehung zu Eberle Controls GmbH Dritten gegenüber nicht zu erwähnen und den Liefergegenstand, der auf Basis der technischen Dokumentation oder Spezifikationen von Eberle Controls GmbH hergestellt wurde, weder ganz noch teilweise öffentlich auszustellen.

24. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

- 24.1.** Eberle Controls GmbH kann von dem Auftrag bei Vorliegen eines sachlichen Grundes durch einseitige Erklärung ohne Weiteres nach Setzung einer angemessenen Frist oder Abmahnung, je nachdem, zurücktreten oder außerordentlich kündigen, sofern eine solche nicht entbehrlich ist. Folgende Gründe stellen sachliche Gründe dar:
- (a) Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen gemäß dem Auftrag, und dem keine Abhilfe geschaffen wurde.
 - (b) wenn der Lieferant aufgrund eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Beschlusses abgewickelt oder liquidiert wird oder nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen;
 - (c) bei einem Ereignis höherer Gewalt, dessen Folgen für mehr als sechs (6) Wochen andauern;
 - (d) bei einem Lieferverzug, wenn diese den Höchstbetrag an Strafen auslösen würde; und
 - (e) bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Ziffer 27.
- 24.2.** Das Recht von Eberle Controls GmbH, den Auftrag bei Vorliegen eines Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags, jederzeit zu kündigen, bleibt unberührt.
- 24.3.** Nach Beendigung oder Kündigung des Auftrags:
- (a) bleiben sämtliche Ziffern, die nach Beendigung oder Kündigung des Auftrags ausdrücklich oder stillschweigend wirksam bleiben sollen, weiterhin in Kraft; und
 - (b) enden sämtliche anderen Rechte und Pflichten unverzüglich unbeschadet etwaiger Rechte, Pflichten, Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche bei Vertragsverletzung) und Verbindlichkeiten, die vor Beendigung oder Kündigung des Vertrags entstanden sind.
- 24.4.** Im Falle einer Rahmenvereinbarung oder eines sonstigen Dauerschuldverhältnisses sind die Parteien berechtigt, diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Haben sich die Parteien auf eine Mindestlaufzeit geeinigt, kann ein solcher Vertrag nur mit Wirkung zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden.

25. EXPORTKONTROLLE

Der Lieferant bestätigt, dass ihm die Verordnungen, Verfügungen und Gesetze zur Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrolle, die in dem Land gelten, aus dem die Liefergegenstände exportiert werden oder die Serviceleistungen erbracht werden, vollumfänglich bewusst und bekannt sind, und verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Ausfuhr- und Wiederausfuhrgenehmigungen oder -lizenzen auf eigene Kosten einzuholen, damit Eberle Controls GmbH den gesamten Nutzen aus dem jeweiligen Auftrag und diesen AEB ziehen kann. Des Weiteren wird der Lieferant Eberle Controls GmbH sämtliche Informationen in Bezug auf die geltenden Ausfuhrkontrollregelungen und die Genehmigungen bzw. Lizenzen für den Versand der Liefergegenstände innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Auftragserteilung schriftlich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird Eberle Controls GmbH zudem schriftlich über jegliche Änderungen dieser Verordnungen zur Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrolle und/oder Vorgaben für die Genehmigungen bzw. Lizenzen informieren, die Auswirkungen auf den Nutzen der Leistungen aus diesem Auftrag für Eberle Controls GmbH haben. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Verordnungen bzw. Regelungen zur Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrolle in Bezug auf die Lieferung der Liefergegenstände und die Erbringung der Serviceleistungen einzuhalten, und wird Eberle Controls GmbH von sämtlichen Verbindlichkeiten, Verlusten, Schadensersatzansprüchen und Auslagen (einschließlich angemessene Anwaltskosten), die aus einer Nichteinhaltung oder Verletzung der Verordnungen zur Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrolle durch den Lieferanten entstehen, freistellen, sofern der Lieferant diese zu vertreten hat.

26. UMWELTAUFLAGEN

26.1. Der Lieferant wird die folgenden Richtlinien einhalten:

- (a) Die Richtlinien der OECD über nachhaltige Entwicklung, die auf folgender Website eingesehen werden können: <http://www.oecd.org/dac/sustainable-development-goals.htm>;
- (b) die in der ISO-Norm 14001 definierten Regeln; und
- (c) die Energieeffizienz des Liefergegenstands, sofern auf diesen die ISO-Norm 50001 anwendbar ist.

26.2. Um eine uneingeschränkt sichere Nutzung des Liefergegenstands sicherzustellen, wird der Lieferant:

- (a) sämtliche nationalen Gesetze und Verordnungen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung am im Auftrag angegebenen Herstellungs-, oder Lieferort in Kraft sind bzw. am oder vor dem Lieferdatum des Liefergegenstands in Kraft treten, sowie die Vorgaben der EU-Verordnungen, insbesondere der REACH-Verordnung (EG 1907/2006), RoHS-Verordnung (EU 2011/65), F-Gas-Verordnung (EU 517/2014) und Ozon-Verordnung (EG 1005/2009) einschließlich ihrer Anhänge und Nachträge und der Gesetzgebung zu ihrer Umsetzung, einhalten;
- (b) darauf achten, dass der Liefergegenstand keine Gefahrenstoffe enthält, die die vorgeschriebenen Grenzwerte überschreiten, es sei denn eine der Ausnahmen der EU-Richtlinie 2011/65/EU findet Anwendung; (c) alle Pflichten im Hinblick auf Stoffe, die in der Europäischen Union Einschränkungen unterliegen und/oder verboten sind, und Stoffe, die in der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) nebst Änderungsfassungen aufgeführt sind, einhalten;
- (c) die Gesetze und Verordnungen über Verbote oder Einschränkungen der Verwendung von bestimmten Produkten oder Stoffen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in der Europäischen Union bzw., soweit im Auftrag und/oder den Spezifikationen angegeben, in anderen Ländern in Kraft sind oder bis zum Lieferdatum des Liefergegenstands gegebenenfalls in Kraft treten, einhalten.

26.3. Der Lieferant wird Eberle Controls GmbH auf Grundlage der aktuellen Liste verbotener Stoffe innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab Erhalt einer entsprechenden Anfrage von Eberle Controls GmbH nebst einer Auflistung von Stoffen das Vorhandensein dieser Stoffe im Liefergegenstand mitteilen.

- 26.4.** Auf Verlangen von Eberle Controls GmbH hat der Lieferant Eberle Controls GmbH alle dazugehörigen Unterlagen zu übermitteln, die während des gesetzlichen Zeitrahmens zur Aufbewahrung von Dokumenten erforderlich sind.
- 26.5.** Im Hinblick auf die Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronikschrott und alten Batterien und Akkus einschließlich deren Finanzierung, verpflichtet sich der Lieferant, Eberle Controls GmbH über die Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen, die aus den EU-Gesetzen und -Verordnungen (insbesondere die Richtlinien 2012/19/EU, 2006/66/EG und 2013/56/EU und die Gesetzgebung zu deren Umsetzung), den Gesetzen und Verordnungen, die am Beauftragungsdatum im Lieferland gültig sind, sowie aus etwaigen bekannten Entwicklungen am bzw. vor dem Lieferdatum folgen.
- 26.6.** Der Lieferant verpflichtet sich, Eberle Controls GmbH gemäß den Vorgaben des US-amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes aus dem Jahr 2010 (Dodd-Frank Act 2010) bzw. sonstiger Gesetze mit demselben Zweck über sämtliche Konfliktminerale, die in seinen Produkten entdeckt werden, unter Angabe des Herkunftslands zu informieren, je nachdem, welches Gesetz anwendbar ist.
- 26.7.** Der Lieferant wird Eberle Controls GmbH auf Verlangen von sämtlichen Verbindlichkeiten (einschließlich Steuerverbindlichkeiten), direkten, indirekten und Folgeschäden, Schadensersatzansprüchen, Klagen, Verfahren und Rechtskosten (auf Grundlage einer Haftungsfreistellung), Urteilen sowie Kosten (einschließlich Durchsetzungskosten) und Auslagen, die Eberle Controls GmbH gleich in welcher Form als direkte oder indirekte Folge aus einem Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 26 entstehen bzw. bei Eberle Controls GmbH auftreten, freistellen und Eberle Controls GmbH diesbezüglich Schad- und klaglos halten, sofern der Lieferant diese zu vertreten hat.
- 26.8.** Sollte sich der Lieferant außerdem dazu entschließen, die Zusammensetzung des Liefergegenstands zu ändern, hat er Eberle Controls GmbH mit angemessenem Vorlauf vor dem Datum, an dem eine solche Änderung wirksam wird, darüber zu informieren.

27. BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG UND CYBER-SICHERHEIT

- 27.1.** Der Lieferant erkennt an, dass Eberle Controls GmbH sich dem Ziel verschrieben hat, im Rahmen seiner geschäftlichen Aktivitäten sämtliche Risiken in Bezug auf Bestechung und Korruption, unerlaubte Einflussnahme, Geldwäsche und Steuerhinterziehung oder die Ermöglichung solcher Handlungen auszuschließen. Der Lieferant muss Eberle Controls GmbH unverzüglich informieren, sollten Verstöße gegen die geltenden Gesetze, die die Gewährung von Geschenken, Zahlungen oder anderen Vorteilen an Personen oder Amtsträger, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater solcher Personen verbieten, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, das französische Antikorruptionsgesetz (Loi Sapin II pour la transparence de la vie économique, Sapin II), das US-Korruptionsschutzgesetz (US Foreign Corrupt Practices Act) und das britische Antikorruptionsgesetz (UK Bribery Act), oder Gesetze, die Geldwäsche, Steuerhinterziehung bzw. das ermöglichen von Geldwäsche oder Steuerhinterziehung verbieten, („Anti-Korruptionsgesetz“) vermutet oder bekannt werden. Der Lieferant kann diesen Hinweis über seinen Ansprechpartner angeben.
- 27.2.** Keiner der Mitarbeiter, wirtschaftlichen Eigentümer oder Gesellschafter des Lieferanten und keine andere Person, die in die Erfüllung des Auftrags involviert ist oder daraus Nutzen zieht oder Anteile am Lieferanten hält:
- (a)** ist eine Amtsperson, ein Verwaltungs- oder Regierungsbeamter;
 - (b)** ist ein Organmitglied oder Mitarbeiter von Eberle Controls GmbH oder eines seiner verbundenen Unternehmen;
 - (c)** ist verurteilt worden oder anderweitig einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Strafe ausgesetzt aufgrund einer Straftat wie Betrug, Bestechung, Korruption, unerlaubte Einflussnahme, Geldwäsche oder eine andere strafbare Handlung, bei der die Unehrllichkeit Teil des Tatbestands ist. Der Lieferant wird Eberle Controls GmbH unverzüglich darüber informieren, sofern die genannten Personen Gegenstand einer Ermittlung im Rahmen solcher Straftaten sein sollten.
- 27.3.** Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Eberle Controls GmbH, dass er weder alleine noch in Verbindung mit einer anderen Person und weder direkt noch indirekt Mitarbeitern,

Organmitgliedern oder bevollmächtigten Vertretern von Eberle Controls GmbH Gelder, Geschenke, unzulässige Vorteile oder Wertgegenstände anbieten, zahlen, gewähren oder übergeben oder deren Zahlung, Gewährung oder Übergabe versprechen oder erlauben wird.

- 27.4. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der ISO/IEC-Normen 27001 und stimmt der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben durch Eberle Controls GmbH, Eberle Controls GmbHs Kunden und eigens dazu beauftragten Dritten zu.
- 27.5. Der Lieferant wird den Ethikkodex und die Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption/Bestechung, die von Eberle Controls GmbH eingeführt wurden und deren Einhaltung von Eberle Controls GmbH überwacht wird, gemäß der Trust Charter befolgen; diese Prinzipien können bei der Eberle Controls GmbH eingesehen werden.
- 27.6. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben beschriebenen Pflichten durch den Lieferanten kann Eberle Controls GmbH vom Auftrag ohne Einhaltung von sonstigen Formalitäten innerhalb einer angemessenen Fristsetzung, sofern erforderlich, nach einer förmlichen Mitteilung, die seitens des Lieferanten erfolglos verstrichen ist, zurücktreten.

28. DATENSCHUTZ

Die Parteien werden jederzeit ihre jeweiligen Pflichten aus den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einhalten und werden ihre Pflichten aus diesen AEB nicht dergestalt erfüllen, die dazu führt, dass die jeweils andere Partei einen Verstoß gegen die geltenden Datenschutzgesetze begeht.

29. ÄNDERUNGEN AM LIEFERGEGENSTAND

Der Lieferant hat Eberle Controls GmbH schriftlich über sämtliche Entscheidungen in Bezug auf einen Vermarktungsstopp des Liefergegenstands oder wesentliche Änderungen am Liefergegenstand oder den Herstellungsprozess zu informieren, insbesondere über Änderungen, die die Prozesse betreffen, einschließlich wesentlicher Änderungen an den eigenen Prozessen oder denen der Unterauftragnehmer, der Beschaffung von wichtigen Komponenten, dem Design des Liefergegenstands, dem/r Standort/e des/r Werks/e des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer, wenn diese Änderungen die technischen Spezifikationen, die Einhaltung von Normen, den Lebenszyklus, die Verlässlichkeit oder die Qualität des Liefergegenstands beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Der Lieferant hat Eberle Controls GmbH neun (9) Monate vor dem Vermarktungsende oder dem Datum der Umsetzung einer wesentlichen Änderung schriftlich zu informieren. Eberle Controls GmbH behält sich das Recht vor, jegliche wesentlichen Änderungen abzulehnen. Sämtliche wesentlichen Änderungen unterliegen vollumfänglich der Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant hat Eberle Controls GmbH alle Kosten zu erstatten, die Eberle Controls GmbH während oder in Zusammenhang mit der Neuklassifizierung des Liefergegenstands und/oder der entsprechenden Bestandteile entstehen, die von der wesentlichen Änderung betroffen sind.

30. AUDITS

- 30.1. Eberle Controls GmbH behält sich das Recht vor, Audits der Liefergegenstände durchzuführen bzw. einen ordnungsgemäß beauftragten Dritten mit dem Audit zu betrauen, einschließlich auf dem Gelände des Lieferanten, wobei Eberle Controls GmbH den Lieferanten angemessen im Voraus informieren muss und die Audits innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Lieferanten (bzw. jederzeit in Notfällen) stattzufinden haben und der Lieferant keinen Zugang zu Betriebsgeheimnissen geben muss, um, sofern für den Liefergegenstand relevant
 - (a) die Aufzeichnungen des Lieferanten für den Einkauf zu prüfen;
 - (b) die Arbeiten und/oder Leistungen, aus denen der Liefergegenstand besteht, auf jegliche Weise im Herstellungsprozess zu untersuchen;
 - (c) die Qualität, Herstellung und Testdaten des Liefergegenstands auf jegliche Weise zu überprüfen; und
 - (d) die tatsächliche Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Auftrag und diesen AEB zu überprüfen.
- 30.2. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben beschriebenen Pflichten durch den Lieferanten kann Eberle Controls GmbH vom Auftrag ohne Einhaltung von sonstigen Formalitäten innerhalb einer

angemessenen Fristsetzung, sofern erforderlich, nach einer förmlichen Mitteilung, die seitens des Lieferanten erfolglos verstrichen ist, zurücktreten.

31. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 31.1.** Der Auftrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt sämtliche vorherigen Vereinbarungen oder Absprachen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 31.2.** Keine der Bestimmungen dieser AEB ist dahingehend zu interpretieren oder auszulegen, dass eine Haftung von Personen im Falle von Betrug oder arglistiger Täuschung beschränkt oder ausgeschlossen ist.
- 31.3.** Die Nichtausübung oder die verzögerte Ausübung eines Rechts oder Anspruchs gemäß oder in Zusammenhang mit einem Auftrag stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht oder diesen Anspruch dar noch wird dadurch die künftige Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Anspruchs verhindert oder beschränkt; ebenso wenig verhindert oder beschränkt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Anspruchs die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Anspruchs. Der Verzicht auf Rechte und Ansprüche bzw. die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung ist nur wirksam, wenn dieser schriftlich erfolgt und von der den Verzicht ausübenden Partei unterschrieben ist; außerdem ist ein Verzicht nur unter den Umständen und für den Zweck wirksam, unter denen bzw. für den er erfolgt ist, und stellt keinen Verzicht auf andere Rechte oder Ansprüche bzw. eine anderweitige Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung dar.
- 31.4.** Sollte eine Bestimmung dieser AEB von einem Gericht oder einer zuständigen Stelle oder Behörde für rechtswidrig, unrechtmäßig, ungültig oder undurchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als von diesen AEB abgetrennt und die restlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt und vollständig wirksam und in Kraft.
- 31.5.** Änderungen dieser AEB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien (oder deren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet werden.
- 31.6.** Keine Bestimmung dieser AEB und keine von den Parteien in Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffene Maßnahme begründet eine Partnerschaft oder ein Joint Venture oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien oder berechtigt eine Partei, als Vertreter bzw. im Namen oder im Auftrag der jeweils anderen Partei zu handeln oder die jeweils andere Partei in irgendeiner Weise zu binden oder anzugeben, dazu berechtigt zu sein.
- 31.7.** Die Parteien bestätigen, dass sie unabhängige Unternehmer sind und dass sie diese AEB im eigenen Namen und nicht als Vertreter von oder für einen Dritten abgeschlossen haben.
- 31.8.** Die Parteien können den Auftrag ohne die Zustimmung ihrer Kunden, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer abändern oder kündigen.
- 31.9.** Die Parteien beabsichtigen nicht, dass Bestimmungen dieser AEB Rechte Dritter begründen.
- 31.10.** Die Rechte und Ansprüche von Eberle Controls GmbH aus diesen AEB schließen gesetzliche Rechte und Ansprüche nicht aus.
- 31.11.** Jedwede Mitteilung oder andere Kommunikation gemäß oder in Zusammenhang mit diesen AEB muss in Textform erfolgen.

32. ANWENDBARES RECHT

- 32.1.** Der von Eberle Controls GmbH beim Lieferanten getätigte Auftrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 1980.
- 32.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem aus diesem Auftrag ergeben, die nicht außegerichtlich beigelegt werden können, sind die Gerichte am Sitz von Eberle Controls GmbH; dies gilt auch bei Eilverfahren, der Einbeziehung von Dritten oder Verfahren gegen mehrere Beklagte.

20. Januar 2023